

R. A. Dahl (1975): Und nach der Revolution? Frankfurt a.M.: Campus Kapitel 1.2 Selbstbestimmung & Kapitel 1.3 Fähigkeit

(zusammengefasst von Matthias Näf)

Dahl wirft in diesen Kapiteln eine für die praktische Verwirklichung von Demokratie zentrale Frage auf: Einerseits leben Menschen nicht als isolierte Individuen, sondern in Gesellschaft. Andererseits haben sie unterschiedliche Präferenzen in Bezug auf ihr eigenes Handeln und in Bezug darauf, welche Ziele die Gesellschaft, in der sie leben, anstreben soll (d.h. unterschiedliche Weltanschauungen und Werte und entsprechende Vorstellungen davon, was ein „gutes Leben“ ist). Um ein friedliches und geordnetes Zusammenleben von Menschen zu ermöglichen, ist es darum nötig, die Ansprüche der **Selbstbestimmung der Individuen** mit der Notwendigkeit in Einklang zu bringen, zu **gültigen kollektiven Entscheiden** zu kommen, durch die die Gesellschaftsordnung im politischen Prozess festgelegt wird.

Mit dem aufklärerischen Ideal der **Demokratie** ist der Anspruch verbunden, diese Spannung zwischen divergierenden individuellen Interessen und der Notwendigkeit kohärenten kollektiven Handelns dadurch zu lösen, dass eine Rechtsordnung und insbesondere politische Verfahren und Verfahren der Verwaltung ausgehandelt und geschaffen werden, die ein Maximum an Selbstbestimmungsmöglichkeiten für möglichst alle Bürger bereitstellen – dies im Gegensatz zu anderen Herrschaftsformen, in denen mehr oder weniger kleine Eliten die Gesellschaftsordnung und den politischen Prozess bestimmen, und zwar im wesentlichen zugunsten eigener Interessen.

Eine unverzichtbare rechtliche Grundlage demokratischer Herrschaft ist das **Prinzip politischer Gleichberechtigung**. Es geht von der Grundannahme aus, dass die Interessen und Ansichten aller Bürger die gleiche Berechtigung haben, in den politischen Prozess einzugehen. Negativ formuliert entspricht dies der Auffassung, dass es keine Gruppierungen von Leuten gibt, deren Auffassungen in *jeder* politischen Frage den Auffassungen der übrigen Gesellschaftsmitglieder überlegen sind, sodass es gerechtfertigt wäre, diesen Leuten *generelle* politische Vorrechte zu gewähren, wie dies in vormodernen Gesellschaftsformationen Europas der Fall war (politische – neben ökonomischen und sittlichen – Privilegien von Adel und Klerus bzw. freien Männern). Inhaltlich entspricht der politischen Gleichberechtigung als Verfahrensregel, um zu gültigen kollektiven Entscheiden zu kommen, das **Mehrheitsprinzip** bei Abstimmungen.

Eine zwar nicht formalrechtliche, aber faktische Einschränkung des Prinzips politischer Gleichberechtigung stellt die **Expertenkultur** moderner Gesellschaften dar: In den Prozessen politischer Meinungsbildung in staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen und in medialen Öffentlichkeiten haben nicht alle Meinungen dieselbe Chance, gehört und politisch wirksam zu werden. Vielmehr gibt es zu praktisch allen politischen Fragen sogenannte Experten und Expertinnen, also Leute, die sich mit dem betreffenden Gegenstandsbereich besonders intensiv auseinandergesetzt haben und deren Auffassungen darum ein besonderes Gewicht beigemessen wird. Wesentlich ist hierbei aber, dass die anerkannte Expertise, die einem Experten oder einer Expertin im politischen Prozess ein besonderes Mass an Aufmerksamkeit und somit Einfluss verschafft, sich immer auf einen thematisch klar umrissenen Zuständigkeitsbereich bezieht und somit *keine generelle* politische Privilegierung der betreffenden Personen mit begründet. In Bezug auf bestimmte Politikbereiche besteht ein Konsens, dass ein so grosses Fähigkeitsgefälle zwischen Laien und Experten besteht, dass kollektive Entscheide ganz Expertengremien übertragen und aus praktischen Gründen Mehrheitsentscheiden – wenn auch zumeist nicht de jure, so doch de facto – entzogen werden. Dies betrifft insbesondere die Einzelheiten der technischen Ausführung von Zielen, die direkt über Sachabstimmungen oder indirekt über Parlamente und Regierungen demokratisch festgelegt und legitimiert worden sind.

Moderne Gesellschaften haben zudem die kulturelle Institution der **Wissenschaft** als eine gesellschaftliche Sphäre geschaffen, deren Funktionsweise vermöge kulturellen Konsenses demokratischen Mehrheitsentscheiden entzogen ist. Die Hochschulen und zugehörigen Forschungsinstitute werden zwar durch politische Entscheide (eventuell auch Mehrheitsentscheide an der Urne) mit Geldmitteln versorgt und mit einem bestimmten gesellschaftlichen Leistungsauftrag versehen, zur Ermöglichung wissenschaftlichen Fortschritts wird aber die Beurteilung von Forschungsarbeiten demokratischen Abstimmungsverfahren entzogen und einem autonomen Peersystem überlassen. Technologische Anwendungen von Grundla-

genwissen werden dann allerdings in vielen Fällen wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzung und allenfalls auch von Sachabstimmungen nach Mehrheitsprinzip.

Allgemein sind Einschränkungen des Mehrheitsprinzips in diesem Bereich an das Urteil über Ausmass und Bedeutung der Unterschiede der Fähigkeiten der Beteiligten gebunden.

Das Prinzip politischer Gleichberechtigung wird zudem insbesondere als Verfahren gesehen, das die **Innovativität** der Gesellschaft hoch hält, die unter dem Namen **Fortschritt** ein weiteres Ideal der Moderne darstellt: Politische Gleichberechtigung ist der formalrechtliche Ausdruck dafür, dass die Gesellschaft prinzipiell für die Aufnahme von Innovations- und Reformvorschlägen aus allen Bevölkerungskreisen bereit ist.

Das Mehrheitsprinzip hinterlässt bei Abstimmungen immer eine **unterlegene Minderheit**. Wenn es Bevölkerungskreise gibt, die sich aufgrund ihrer Weltanschauung, kultureller Merkmale oder nicht mehrheitsfähiger Interessen bei politischen Abstimmungen praktisch immer auf der Seite der unterlegenen Minderheit finden, so kann dies die Stabilität der betreffenden (Staats-)Gesellschaft bedrohen. Denn die Mitglieder dieser Minderheiten werden dem Staat bzw. der zumeist obsiegenden Mehrheit gegenüber ihre Gefolgschaft aufkündigen. Insbesondere dann, wenn die ständig unterliegende Minderheit ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl entwickelt und geographisch, religiös, kulturell oder wirtschaftlich von der Mehrheit klar abgegrenzt ist bzw. sich bewusst abgrenzt, dann wächst die Gefahr gewaltsamer Konfliktaustragung und der faktische Zusammenbruch der demokratischen Gesellschaftsordnung. Demokratische Gesellschaftsordnungen werden also tendenziell umso **stabiler** sein, je höher das Mass an **Konsens** in wichtigen politischen Fragen ist und je seltener bei Abstimmungen die Grenzen zwischen siegender Mehrheit und unterliegender Minderheit die gleichen sind (Frage des „Röstigrabens“ in der Schweiz).

In den Rechtsordnungen aller demokratischen Staaten gibt es Rechtsbestände, die dem Mehrheitsprinzip entzogen sind, die also laut Verfassung nicht durch Abstimmungen abgeändert oder aufgehoben werden können. Dies sind individuelle **Grundrechte** und **Minderheitenrechte**, die Individuen und Minderheiten vor allfälliger destruktiver Willkür von Mehrheiten schützen sollen (Glaubens-, Meinungs-, Versammlungs- und Pressefreiheit, Gleichstellung, kulturelle, insbesondere sprachliche Minderheitenrechte usw.). Diese **Einschränkungen des Mehrheitsprinzips** sind überdies eine formale Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der erwünschten innovativen Funktion des Mehrheitsprinzips: Nur indem Minderheiten und somit ihre politischen Positionen geschützt werden, haben diese Minderheitenpositionen die Chance, dereinst durch den politischen Prozess zu Mehrheitspositionen zu werden und somit politisch innovativ zu wirken.

Neben der Möglichkeit, gewisse Rechtsbestände dem Mehrheitsprinzip ganz zu entziehen, gibt es zum Schutz von Minderheiten die Möglichkeit der verfahrenstechnischen Verschärfung in Form **qualifizierter Mehrheiten** und von **Vetorechten** für Minderheiten. Einschränkungen des Mehrheitsprinzips sind selbst Ergebnis kollektiver Entscheide, die zumeist erst durch harte, oft gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Mehrheit und Minderheit(en) zustande kommen. Einschränkungen des Mehrheitsprinzips sind eine Voraussetzung für **Systeme wechselseitiger Sicherheitsgarantien** zwischen Minderheiten und Mehrheiten bzw. zwischen – insbesondere exzentrischen – Individuen und Gesellschaft.

Im Zug gesellschaftlichen Wandels kommt es vor, dass Bereiche kollektiven Festlegungen entzogen und **autonomen Entscheidungen** der Individuen überantwortet werden. Dies betrifft oft Bereiche der Sittlichkeit, bei denen es mehr um ideelle Wertfragen als um handfeste materielle Interessen von Individuen oder bestimmten Gruppierungen geht. Beispiele dafür sind in der Schweiz die Aufhebung des Konkubnatsverbots und die Fristenlösung bei Abtreibungen. Ein wichtiger Bereich, der in (demokratischen) Marktgesellschaften kollektiven Festlegungen weitgehend entzogen und Sache individueller Entscheide ist, ist Konsum: Individuen entscheiden selbst, was und wie viel sie konsumieren möchten. Eingeschränkt wird die **Konsumentensouveränität** dort, wo Grundrechte verletzt oder gewichtige kollektive Interessen tangiert werden (Menschenhandel, Organhandel, Waffenhandel, Rauschgifthandel, Umweltschutz, Tierschutz, Naturschutz, Kulturgüterschutz).

Allgemein wird das Recht zu autonomen Entscheiden der Individuen umso eher eingeschränkt, je *mehr* Leute von den Folgen bestimmter Handlungen negativ betroffen werden bzw. je *stärker* einzelne Individuen betroffen sind, im Fall **selbstschädigenden Verhaltens** auch die handelnde Person selbst. Bei Verboten selbstschädigenden Verhaltens wird immer wieder die Grundsatzfrage darüber aufgeworfen, wie weit Grundrechte eingeschränkt und Leute sozusagen zu ihrem Glück gezwungen werden dürfen (Verbot von Drogenkonsum, Fürsorgerischer Freiheitsentzug).